OdA ICT Bern

ÜK-Reglement

Reglement über die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse der Informatikerinnen und Informatiker EFZ im deutschsprachigen Teil des Kanton Bern und Geschäftsreglement der üK-Kommission (üK-K)

Inhaltsverzeichnis

ÜK-Reglement 1
Gesetzliche Grundlagen 2
I. Zweck und Trägerschaft 3
Art. 1 Zweck 3
Art. 2 Trägerschaft 3
II. Organisation 3
Art. 3 Organe 3
Art. 4 I-CH – Informatik Berufsbildung Schweiz AG 3
Art. 5 Aufgaben der Trägerschaft Verein OdA ICT Bern 3
Art. 6 üK-Kommission (üK-K) 3
Art. 7 Die akkreditierten Bildungsanbieter 4
Art. 8 üK-Geschäftsstelle 4
III Die üK-Kommission 4
Art. 9 Zusammensetzung der üK-Kommission 4
Art. 10 Wahl und Amtsdauer 4
Art. 11 Aufgaben der üK-Kommission 5
Art. 12 Akkreditierung von Bildungsanbietern 5
Art. 13 Sitzungen 5
Art. 14 Beschlüsse 5
Art. 15 Beschwerden gegen Beschlüsse der üK-Kommission 6
Art. 16 Vertretung gegen Aussen, Zeichnungsberechtigung 6
IV Kursteilnahme, Ausnahmen, Absenzen 6
Art. 17 Dauer der überbetrieblichen Kurse 6
Art. 18 Besuchspflicht 6
Art. 19 Ausnahmen von der Besuchspflicht 6
Art. 20 Absenzen in überbetrieblichen Kursen 7
Art. 21 Disziplinarmassnahmen 7
V Qualifikationsverfahren/Kompetenznachweis 7
Art. 22 Kompetenznachweise 7
Art. 23 Beschwerden gegen Kompetenzausweise 7
Art. 24 Wiederholung bei ungenügenden Leistungen 7
VI Finanzen 8
Art. 25 Leistungen der Lehrbetriebe 8
VII Schluss- und Übergangsbestimmungen 8
Art. 26 Inkrafttreten 8
Art. 27 Revision 8

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13.12.2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10)
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)
- Kantonales Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14. Juni 2005 (BerG; BSG 435.11).
- Kantonale Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)
- Kantonale Direktionsverordnung vom 6. April 2006 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1)
- Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006
- Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz vom 21. August 2007 inkl. Vollzugspapier zum Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) vom 21. August 2007
- Verordnung vom 13.12.2004 über die berufliche Grundbildung
- Bildungsplan vom 13.12. 2004 zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Informatikerin / Informatiker, Teil D
- Reglement Prüfungskommission (Qualifikationsverfahren)

I. Zweck und Trägerschaft

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt, die Aufgaben und Befugnisse der üK-Kommission im Sinne eines Geschäftsreglements festzuhalten und die Durchführung der überbetrieblichen Bildung Informatikerinnen/Informatiker EFZ im deutschsprachigen Teil des Kanton Bern, sowie die Akkreditierung von entsprechenden Bildungsanbietern zu regeln.

Die Bildungsinhalte für die überbetrieblichen Kurse richten sich nach den übergeordneten Vorschriften und den Vorgaben über die Modulpläne der I-CH, Informatik Berufsbildung Schweiz AG. Der entsprechende üK-Modulplan des Kantons Bern wird im Anhang dieses Reglements aufgeführt.

Art. 2 Trägerschaft

Träger der überbetrieblichen Ausbildung im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern ist der Verein OdA ICT Bern mit Sitz in Bern.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der überbetrieblichen Kurse sind:

a) I-CH - Informatik Berufsbildung Schweiz AG
b) Verein OdA ICT Bern als Trägerschaft
c) üK-K, Kantonale Kommission für überbetriebliche Kurse
d) Akkreditierte Bildungsanbieter
e) üK-Geschäftsstelle

Art. 4 I-CH – Informatik Berufsbildung Schweiz AG

I-CH erlässt die Vorgaben zu den Modulinhalten und zu den Kompetenznachweisen sowie zu den Aufgaben der akkreditierten Bildungsanbieter.

Art. 5 Aufgaben der Trägerschaft Verein OdA ICT Bern

Der Vereinsvorstand OdA ICT Bern wählt die Mitglieder der üK-Kommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.

Sie beantragt bei der kantonalen Behörde, auf Vorschlag der üK-Kommission und in enger Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen, der Prüfungskommission und gestützt auf die Ausbildungsbedürfnisse der Lehrbetriebe, das Programm (Modulplan) für die überbetrieblichen Kurse.

Art. 6 üK-Kommission (üK-K)

Die üK-Kommission steht unter der Verantwortung der kantonalen Behörde. Sie erlässt sich gemäss Art. 4 Bildungsplan Teil D ein Geschäftsreglement, das die kantonale Behörde genehmigt.

Art. 7 Die akkreditierten Bildungsanbieter

Die überbetrieblichen Kurse werden von akkreditierten Bildungsanbietern durchgeführt.

Die von der üK-Kommission anerkannten Bildungsanbieter:

a) Erarbeiten auf der Basis der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan, den Vorgaben von I-CH und aus dem Modulplan vom OdA ICT Bern das Kursprogramm;
b) führen die überbetrieblichen Kurse nach Vorgaben der Trägerschaft und den Modulbeschreibungen durch;
c) führen nach den Vorgaben der Prüfungskommission validierte Kompetenznachweise durch und melden deren Ergebnisse der zuständigen Stelle;
d) stimmen die zeitliche Vermittlung der Bildung mit der Berufsfachschule und den Lehrbetrieben ab und vermeiden dabei Überschneidungen.
e) organisieren soweit notwendig Verpflegung und Unterkunft;
f) erlassen die Ausschreibung und das Aufgebot.

Art. 8 üK-Geschäftsstelle

Der üK-Geschäftsstelle obliegen im Bereich der überbetrieblichen Bildung, die ihr von der Trägerschaft und üK-K zugewiesenen Aufgaben.

Der Vorstand OdA ICT Bern regelt die genauen Aufgaben der üK-Geschäftsstelle schriftlich in einem Pflichtenheft.

III Die üK-Kommission

Art. 9 Zusammensetzung der üK-Kommission

Die üK-Kommission besteht aus 5 - 7 Mitglieder und setzt sich zusammen aus:

a) ein bis zwei Personen als Vertretung von Lehrbetrieben (Ausbildung in Basislehrjahren)
b) ein bis zwei Personen als Vertretung von Lehrbetrieben (Ausbildung in üK-Kursen organisiert durch üK-Geschäftsstelle)
c) ein bis zwei Personen als Vertretung eines Basislehrjahres als akkreditierter Bildungsanbieter
d) einer Vertretung des Vereinsvorstandes OdA ICT Bern

Mitglieder von Amtes wegen (ohne Stimmrecht):

e) eine Vertretung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA)
f) eine Vertretung der üK-Geschäftsstelle
g) eine Vertretung der Berufsfachschule

Art. 10 Wahl und Amtsdauer

Die üK-Kommission wird vom Vorstand der OdA ICT Bern für eine Amtsdauer von 4 Jahren auf das Ende des Kalenderjahres gewählt. Der Vorstand der OdA ICT Bern ernennt die Präsidentin/den Präsidenten, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11 Aufgaben der üK-Kommission

Der üK-K obliegt gemäss Art. 5 des Bildungsplans vom 13.12.2004, Teil D, die Organisation und die Überwachung der überbetrieblichen Bildung und übernimmt sämtliche Aufgaben der Akkreditierungskommission.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) sie evaluiert und akkreditiert die Bildungsanbieter (Kurszentren) für die überbetrieblichen Kurse und kann wenn nötig die Akkreditierung aus wichtigen Gründen widerrufen;
b) sie beauftragt akkreditierte Bildungsanbieter mit der Durchführung der Kurse;
c) sie koordiniert und trifft Massnahmen zur Qualitätssicherung;
d) sie überwacht die Einhaltung der Qualitätsstandards und Leistungsziele, welche im Leistungsvertrag vom MBA festgehalten sind;
e) sie regelt das Abrechungsverfahren der akkreditierten Bildungsanbieter; erstellt die Subventionsabrechnungen zuhanden der Kantone;
f) sie kontrolliert, dass die überbetriebliche Kurse besucht werden
g) sie stellt sicher, dass die Notenmeldung an die Berufsfachschule erfolgt;
h) sie kann in Absprache mit der Trägerschaft, der Berufsfachschule, der Lehrbetriebe und der Prüfungskommission bei der kantonalen Behörde beantragen, einzelne Module des Modulplans durch andere zu ersetzen.
i) sie kann eigene Kurse durchführen. Die Kurse müssen kostendeckend sein.

Art. 12 Akkreditierung von Bildungsanbietern

Die üK-Kommission kann Bildungsanbieter für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse anerkennen. Diese müssen gewährleisten, den damit verbundenen Anforderungen nachkommen zu können und Berufsbildnerinnen und Berufsbildner einzusetzen, welche über die gesetzlich notwendigen Qualifikationen (gemäss Art. 45 BBV) verfügen oder auf dem Weg sind, diese zu erwerben.

Art. 13 Sitzungen

Die Kommission tagt so oft wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei Mal pro Jahr.

Die Sitzungen werden im Auftrag der Präsidentin/des Präsidenten oder von der üK-Geschäftsstelle einberufen.

Jedes Mitglied kann bei der Präsidentin/dem Präsidenten unter Angabe des Grundes die Durchführung einer Sitzung verlangen.

Art. 14 Beschlüsse

Die üK-K fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident mit Stichentscheid.

Beschlüsse können auch im Zirkulationsverfahren gefasst werden.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt.

Die Beschlüsse der üK-Kommission sind nur rechtsgültig, wenn sie im Protokoll festgehalten sind und das Protokoll genehmigt ist.

Art. 15 Beschwerden gegen Beschlüsse der üK-Kommission

Beschlüsse der üK-Kommission können bei einer Beschwerde durch den Vorstand der OdA ICT Bern überprüft werden. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt behält die Oberaufsicht.

Art. 16 Vertretung gegen Aussen, Zeichnungsberechtigung

Die Kommission wird nach Aussen in der Regel von der Präsidentin/dem Präsidenten vertreten. Die Präsidentin/der Präsident und bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident sind befugt, Dokumente zusammen mit einer Vertretung vom Vorstand OdA ICT Bern oder der üK-Geschäftsstelle (je nach Geschäftsfall) zu unterzeichen.

IV Kursteilnahme, Ausnahmen, Absenzen

Art. 17 Dauer der überbetrieblichen Kurse

Die Dauer der überbetrieblichen Kurse wird innerhalb der Bestimmungen der Bildungsverordnung von der kantonalen Behörde (MBA) in Absprache mit der Trägerschaft und den Lehrbetrieben festgelegt.

Art. 18 Besuchspflicht

Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist für alle Lernende obligatorisch. Vorbehalten bleiben die Anerkennung vorhandener und nachgewiesener Kompetenzen und die Ausnahmeregelungen in diesem Reglement (vgl. Art. 19).

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

Art. 19 Ausnahmen von der Besuchspflicht

Das MBA kann auf Gesuch eines Lehrbetriebs hin Lernende vom Besuch eines überbetrieblichen Kurses befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.

Lernende, welche von überbetrieblichen Kursen befreit sind, müssen den Kompetenznachweis zu den einzelnen Modulen bei einem akkreditierten Bildungsanbieter absolvieren.

Lernende die eine gleichwertige und zertifizierte Ausbildung mit einem Kompetenznachweis vorweisen, können vom entsprechenden üK durch das MBA dispensiert werden. Es werden in diesem Fall keine Noten angerechnet.

Art. 20 Absenzen in überbetrieblichen Kursen

Wenn Lernende aus unverschuldeten Gründen (ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall, Militärdienst) an den überbetrieblichen Kursen nicht teilnehmen können, hat die/der verantwortliche Berufsbildner/in die Abwesenheit sofort dem Kursanbieter schriftlich mitzuteilen.

Bei Absenzen von mehr als 40 Prozent wird sehr empfohlen, den Kurs zu wiederholen. Wird der Kompetenznachweis absolviert, zählt die Note normal.

ÜK können kostenlos nachgeholt werden, wenn das Nichtverschulden durch die Lernende/den Lernenden nachgewiesen werden kann. In allen andern Fällen muss der Kurs wieder bezahlt werden.

Fehlt eine Lernende/ein Lernender an der Durchführung des entsprechenden Kompetenznachweises, muss dieser nachgeholt werden. Den Nachholtermin bestimmt der Anbieter der Kurse in Absprache mit dem Lehrbetrieb.

Verschiebungsgesuche eines üK oder Kurzabsenzen während den üK werden nur in unausweichlichen Fällen bewilligt.

Art. 21 Disziplinarmassnahmen

Disziplinarmassnahmen richten sich jeweils nach den Regelungen der Bildungsanbieter, über welche die Lernenden und Lehrbetriebe in geeigneter Weise vorgängig informiert werden.

V Qualifikationsverfahren/Kompetenznachweis

Art. 22 Kompetenznachweise

Zu jedem Modul muss ein validierter Kompetenznachweis nach Vorgabe der Prüfungskommission durchgeführt werden. Die Kompetenznachweise dürfen nach der Validierung nicht verändert werden.

Periodisch besuchen und überprüfen Visitationsexperten/-innen (Prüfungsexperten/-innen) die akkreditierten Bildungsanbieter bei der Durchführung von Kompetenznachweisen.

Die akkreditierten Bildungsanbieter archivieren die Kompetenznachweise gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren für Informatiker und Informatikerinnen.

Art. 23 Beschwerden gegen Kompetenzausweise

Das Verfahren betreffend Anfechtung von Kompetenzausweisen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren für Informatiker und Informatikerinnen.

Art. 24 Wiederholung bei ungenügenden Leistungen

Die Wiederholung von einzelnen Modulen bei ungenügenden Leistungen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren für Informatiker und Informatikerinnen.

VI Finanzen

Art. 25 Leistungen der Lehrbetriebe

Die üK-Kosten für die Lehrbetriebe werden vom Verein OdA ICT Bern festgelegt und auf www.oda-ict-bern.ch publiziert.

VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit mit Beschluss des Vereinsvorstand OdA ICT Bern und mit der Genehmigung durch die kantonale Behörde in Kraft.

Art. 27 Revision

Die Trägerschaft überprüft regelmässig dieses Reglement.

Genehmigt am: Bern, 4.4.2010

Verein OdA ICT Bern
Co-Präsident
Daniel Roth

Verein OdA ICT Bern
Co-Präsident
Hanspeter Linder

Genehmigt am: 7. 4. 2010

Mittelschul- und Berufsbildungsamt